

Sitzung vom 1. Juli 1998

1468. Motion (Steuerabzugsfähigkeit von Ausgaben in Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit)

Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, hat am 8. Juni 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass Ausgaben, welche in Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit entstehen, von den Steuern abzugsfähig sind.

Begründung:

Angesichts der demographischen Entwicklung lastet ein immer grösseres Gewicht der gesellschaftlichen Verantwortung auf der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter: Die Betreuung und die Finanzierung der noch nicht und der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung. Der freiwilligen, unbezahlten da unbezahlbaren Arbeit vor allem im Sozialbereich muss deshalb ein höherer Stellenwert beigemessen werden als bisher. Sie muss als unabdingbare Notwendigkeit für das Funktionieren der Gemeinschaft anerkannt werden. Die Gewährung von Steuerabzügen für Spesen aus dieser Arbeit wäre ein erster Schritt dazu, ist doch nicht einzusehen, weshalb finanzielle Beiträge an gemeinnützige Organisationen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind, Auslagen, welche durch die Tätigkeit für diese Organisationen anfallen, jedoch nicht. Diese unterschiedliche, ungerechte Gewichtung der Beiträge gilt es zu beheben.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Die letzteren Abzüge werden im StHG abschliessend aufgezählt; andere allgemeine Abzüge als die im StHG vorgesehenen sind nicht zulässig (so ausdrücklich Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Bei der Frage, ob Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerbarem Einkommen zusammenhängen, gleichwohl berücksichtigt werden können, ist mithin von der erwähnten abschliessenden Aufzählung des StHG auszugehen. Darnach gehören unter anderem zu den allgemeinen Abzügen (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG):

In Anlehnung an diese Bestimmung des StHG sieht auch das neue zürcherische Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (nStG), in Kraft ab 1. Januar 1999, vor, dass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, abgezogen werden können (§32 lit. b nStG), die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

In diesem Rahmen erscheint es als zulässig, notwendige, tatsächliche Auslagen aus einer unbezahlten Tätigkeit im Auftrag und im Namen einer juristischen Person, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, insoweit zum Abzug zuzulassen, als sie vom Steuerpflichtigen selber getragen werden. Zudem setzt der Abzug den umfassenden Nachweis durch den Steuerpflichtigen voraus.

Weitere Abzugsmöglichkeiten ausserhalb des schon bestehenden Abzugs für gemeinnützige Zuwendungen lassen sich jedoch mit dem StHG nicht vereinbaren.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi